



**Kreisjugendamt Ebersberg**

Eichthalstraße 5

85560 Ebersberg

Telefonzentrale: 08092 / 823-256

[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)



**Kreisjugendring Ebersberg**

Bahnhofstr. 12

85560 Ebersberg

Tel.: 08092 / 21038

[www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de)

**Zuschussrichtlinien**  
**für die Förderung der Jugendarbeit**  
**im Landkreis Ebersberg**  
**aus Mitteln des Landkreises und der Gemeinden**

**genehmigt im Jugendhilfeausschuss vom 26.06.2014, rückwirkend gültig ab 16.10.2013  
(Beginn des Zuschussjahres 2014)**

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Zuschüsse für Organisationen / Veranstalter	6
2.1 Veranstaltungen	6
2.1.1 Aktivitäten	6
2.1.2 Veranstaltungen ohne Übernachtung	7
2.1.3 Veranstaltungen / Freizeiten mit Übernachtung	8
2.1.4 MitarbeiterInnen-Bildung / BetreuerInnen-Bildung	9
2.2 Verwaltungskosten	10
2.3 Allgemeine Anschaffungen und Ausstattung für Vereine / Organisationen	11
2.4 Räume der Jugendarbeit (Erstausstattung, Renovierung, u. Ä.)	12
3. Förderung der Ehrenamtlichen	13
3.1 Jugendleiterförderung	13
3.1.1 Juleica	13
3.1.2 Grundförderung	13
Auszug aus der Bekanntmachung zur Juleica	14

# 1. Allgemeine Grundlagen

Das **Kreisjugendamt** und der **Kreisjugendring Ebersberg** fördern die **Jugendarbeit** im Landkreis Ebersberg für junge Menschen bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres (für die Teilnahme behinderter Menschen gilt keine Altersgrenze) durch **Zuschüsse**. Die bundesgesetzliche Basis hierfür ist im **§11 SGB VIII** verankert.

## § 11 SGB VIII

### Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Zuschüsse sind **zweckgebunden für die Jugendarbeit** im Landkreis Ebersberg und werden vom Landkreis Ebersberg und den kreisangehörigen Gemeinden finanziert.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung! Wenn am Jahresende die Summe aller Anträge die Höhe der **vorhandenen Zuschussgelder** übersteigt, werden die zuletzt eingereichten Anträge prozentual gekürzt.

Zuschüsse werden **maximal** in Höhe des Fehlbetrags, bzw. der entsprechenden Höchstsumme gewährt. Werden andere Zuschüsse **vom Landkreis** (nicht Stadt, Gemeinde, Kirche...) gewährt, können Kreisjugendamt und Kreisjugendring Ebersberg nicht fördern, um eine Doppelförderung durch den Landkreis auszuschließen.

**Anträge** können mit Hilfe der entsprechenden Vordrucke von den **Jugendorganisationen**, die **dem Kreisjugendring angeschlossen** sind, sowie den **übrigen Trägern und Einrichtungen** der Jugendhilfe (gemäß §§ 12, 74, 75 SGB VIII) gestellt werden. Darüber hinaus können Kreisjugendamt und Kreisjugendring Ebersberg auch andere Initiativen nach entsprechender Prüfung fördern. Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Träger (z.B. Gemeinden bzw. Jugendeinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden) – Ausnahme 2.4 Zuschüsse für Räume der Jugendarbeit.

Die Organisationen, die im **Ring politischer Jugend (RPJ)** zusammengeschlossen sind, können generell nur Anträge für Veranstaltungen (s. 2.1) einreichen und nur für solche, die nicht überwiegend der reinen Parteiarbeit dienen.

Die Zuschüsse können für junge Menschen bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Ebersberg beantragt werden. Je angefangene 10 TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Ebersberg kann ein/e TeilnehmerIn aus einem **anderen** Landkreis mitgefördert werden. Eine Doppelförderung durch mehrere Landkreise ist auszuschließen.

Für die Förderung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen/**BetreuerInnen** gilt keine Altersgrenze. Sie können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landkreises haben.

Die **vollständigen Anträge** (inkl. der entsprechenden Anlagen) sind beim Kreisjugendamt oder beim Kreisjugendring Ebersberg einzureichen.

Zuschüsse **unter 25,- €** können **nicht ausgezahlt** werden.

Durch das **Zusammenfassen** mehrerer vollständiger Anträge des laufenden Jahres kann die Mindestzuschusssumme von 25,- € erreicht und somit bewilligt werden.

Die Entscheidung über den Zuschussantrag wird den AntragstellerInnen mitgeteilt. Der Zuschussbetrag für Anträge nach 2. „Zuschüsse für Organisationen / Veranstalter“ kann nur auf ein Konto der Organisation (möglichst ein eigenes **Jugendkonto**) überwiesen werden, nicht auf ein Privatkonto – die Grundförderung der JugendleiterInnen (s. 3.1.2) wird dagegen auf ein **Privatkonto** überwiesen.

Die entsprechenden Originalbelege müssen mindestens **5 Jahre** geordnet aufbewahrt werden. Sie sind auf Verlangen dem Kreisjugendamt bzw. dem Kreisjugendring Ebersberg zur Prüfung vorzulegen und die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben müssen nachweisbar sein. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn deren Verwendung nicht oder nicht mehr dem bestimmten Zweck entspricht oder Auflagen nicht eingehalten wurden. Das gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.

Dabei ist zu beachten, dass eine **Inventarliste** zu führen ist über bewegliche Gegenstände, deren Anschaffungswert **250,- €** übersteigt und die voraussichtlich mindestens 3 Jahre genutzt werden.

Zuschussanträge können **laufend** eingereicht werden, spätestens bis zum 15. 11. des Jahres.

Der **Abrechnungszeitraum** läuft grundsätzlich vom 16.10. eines Jahres bis zum 15.10. des folgenden Jahres.

**Ausnahme** ist der Zuschussantrag für Räume der Jugendarbeit (s. 2.4), der bereits im Vorjahr bis spätestens 15. 08. schriftlich angemeldet werden muss.

Die **Veranstaltungen** (2.1.2, 2.1.3, 2.1.4) und Räume der Jugendarbeit (2.4) werden vom Kreisjugendamt – Bereich Kommunale Jugendarbeit – bearbeitet und voll aus Kreismitteln finanziert.

Die **Aktivitätenförderung** (2.1.1), der Verwaltungskostenzuschuss (2.2) und die Anschaffungen (2.3) werden vom Kreisjugendring bearbeitet und zu 70 % aus Mitteln der kreisangehörigen Gemeinden sowie zu 30 % aus Kreismitteln finanziert.

Die **Grundförderung der JugendleiterInnen** (3.1.2) wird vom Kreisjugendring bearbeitet und **vollständig** aus Kreismitteln finanziert.

Die **Sportförderung** und die **Kulturförderung** im Landkreis Ebersberg werden im Landratsamt bearbeitet und bezuschusst – weitere Infos bei Herrn Schulze, Tel. 08092 / 823-169 und unter <http://www.lra-ebe.de/Landratsamt.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&OrgID={2AC42E1D-4E05-4D24-B56A-9FEB0776065A}>

Der Verdienstausschuss wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung finanziert und über die Verbände, bzw. den Bezirksjugendring beantragt. Weitere Infos bei Euren Verbänden und unter [www.bjr.de](http://www.bjr.de), sowie [www.jugend-oberbayern.de](http://www.jugend-oberbayern.de).

Das **Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern** für Zwecke der Jugendarbeit ist im Internet veröffentlicht ([www.bjr.de](http://www.bjr.de)).

### **Prävention sexueller Gewalt**

Im Rahmen der Förderung der Prävention sexueller Gewalt hat der Jugendhilfeausschuss am 22.04.2013 Folgendes beschlossen: **Voraussetzung für die Ausbezahlung von Zuschüssen ist der Abschluss der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Kreisjugendamt Ebersberg und der beantragenden Jugendorganisation.** Die Übergangszeit, in der Zuschüsse auch ohne Vereinbarung ausgezahlt werden dürfen, gilt bis zum **31. Dezember 2014**.  
Ausnahmen: Auch nach dem Ablauf der Übergangszeit können Zuschüsse an neu gegründete Vereine oder Initiativen auch ohne Vereinbarung aufgrund einer Meldung beim Kreisjugendamt ausgezahlt werden.

Weitere Zuschüsse gibt es auch bei Verbänden, Kirchen, Gemeinden, Bezirk, Staatsregierung, Bund, EU und aus Stiftungen. Nähere Infos hierzu beim Kreisjugendamt und Kreisjugendring.

## 2. Zuschüsse für Organisationen/ Veranstalter

### 2.1 Veranstaltungen

#### 2.1.1 Aktivitäten

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

**Gefördert** werden über den Kreisjugendring Ebersberg (KJR) Veranstaltungen im sportlichen, spielerischen, kulturellen oder jugendpolitischen Bereich, wie:

- Meisterschaften ab Bezirksebene
- Sportliche Veranstaltungen, die nicht dem Vereinszweck dienen
- Kinder- und Jugendevents
- Veranstaltungen zur politischen Bildung (nicht parteipolitisch!)
- Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit

**Nicht gefördert** werden vereinsinterne Feiern und Feste wie Weihnachtsfeste, Faschingsbälle, Vereinsausflüge etc.

Der Zuschuss beträgt 25 % der angemessenen und nachgewiesenen Gesamtkosten der Veranstaltung, maximal 250,- €, jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags.

Eine höhere Förderung ist in Ausnahmefällen möglich.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendrings verwenden!**

<http://www.kjr-ebe.de/?Zuschuss:Vereine>



**Beizulegen sind:**

- Einnahmen-/Ausgabenaufstellung mit Kopie eines Hauptbelegs
- Ausschreibung und Programm
- Kurzbericht (zeitlicher Ablauf und Inhalt)

## 2.1.2 Veranstaltungen ohne Übernachtung

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

**Gefördert** werden vom Kreisjugendamt Ebersberg Veranstaltungen ohne Übernachtung, wie:

- Ferienprogramm
- Ausflüge
- Angebote vor Ort
- **Turniere**
- Angebote im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit

Kosten wie Arbeitsmaterial, Referentenkosten, Raummiete, Verpflegung und Fahrtkosten können berücksichtigt werden.

Angebote sind förderfähig wenn mindestens 50% Freizeit-pädagogischer Anteil enthalten sind. Freizeit-pädagogischen Charakter haben Einheiten, die der Gemeinschaft, der Teambildung und allgemeinen Bildung dienen.

**Nicht gefördert** werden Kurse, schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen, die direkt in Zusammenhang mit verbands-, vereins- und kircheninternen Ereignissen (wie z.B. normaler Trainingsbetrieb, **Gruppenstunden**, Jahreshauptversammlungen, Kommunion, Firmung, Konfirmation) stehen und solche, deren Vor- und Nachbereitung für die TeilnehmerInnen verpflichtend sind.

Der Zuschuss beträgt 25 % der angemessenen Gesamtkosten der Veranstaltung, maximal 175,- €, jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags.

**MitarbeiterInnen/BetreuerInnen** werden **zusätzlich** mit 7,50 € pro Tag für je angefangene 10 TeilnehmerInnen bezuschusst.

Bei integrativen Freizeiten mit Behinderten kann für je 4 Behinderte oder 2 Schwerstbehinderte ein/e BetreuerIn angerechnet werden. Hier beträgt der Zuschuss 15,- € pro Tag.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendamtes verwenden!**

<http://www.lra-ebe.de/Soziales-Gesundheit/JugendamtSG24.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&OrgID=%7b9B73396D-F2C5-40A3-B5E6-41BF8350CE54%7d>



**Beizulegen sind:**

- Einnahmen- / Ausgabenaufstellung mit Kopie eines Hauptbelegs
- TeilnehmerInnenliste
- Ausschreibung, Programm oder Kurzbericht (zeitlicher Ablauf und Inhalt)
- MitarbeiterInnen/**BetreuerInnen**-Nachweis (Kopie der Juleica, Trainerlizenz oder Bestätigung der Organisation)

## 2.1.3 Veranstaltungen/Freizeiten mit Übernachtung

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

**Gefördert** werden Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung, maximal können 13 Übernachtungen angerechnet werden, wie z. B.:

- Freizeiten
- Turniere
- Trainingslager (hier beträgt der max. Zuschuss 280,- € zzgl. MitarbeiterInnen/**BetreuerInnen**-Zuschuss)

Angebote sind förderfähig wenn mindestens 50% Freizeit-pädagogischer Anteil enthalten sind. Freizeit-pädagogischen Charakter haben Einheiten, die der Gemeinschaft, der Teambildung und allgemeinen Bildung dienen.

**Nicht gefördert** werden schulische Veranstaltungen wie Klassenfahrten und Veranstaltungen/Freizeiten, die direkt in Zusammenhang mit verbands-, vereins- und kircheninternen Ereignissen (wie z.B. normaler Trainingsbetrieb, **Gruppenstunden**, Jahreshauptversammlungen, Kommunion, Firmung, Konfirmation) stehen und solche, deren Vor- und Nachbereitung für die TeilnehmerInnen verpflichtend sind.

Der Zuschuss beträgt 4,- € pro Übernachtung und TeilnehmerIn und 15,- € pro Übernachtung und MitarbeiterIn/**BetreuerIn**. Je angefangene 10 TeilnehmerInnen kann ein/e MitarbeiterIn/**BetreuerIn** mitgefördert werden.

Für integrative Freizeiten mit Behinderten gilt der Betreuerschlüssel und Betrag wie unter „Veranstaltungen ohne Übernachtung“ (s. 2.1.2) beschrieben.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendamtes verwenden!**

<http://www.lra-ebe.de/Soziales-Gesundheit/JugendamtSG24.aspx?view=-/~kxp/orgdata/default&OrgID=%7b9B73396D-F2C5-40A3-B5E6-41BF8350CE54%7d>



**Beizulegen sind:**

- Einnahmen- / Aufgabendstellung mit Kopie eines Hauptbelegs
- TeilnehmerInnenliste
- Ausschreibung / Programm oder Kurzbericht (zeitlicher Ablauf und Inhalt)
- MitarbeiterInnen/**BetreuerInnen**-Nachweis (Kopie der Juleica, Trainerlizenz oder Bestätigung der Organisation)

## 2.1.4 MitarbeiterInnen-Bildung / BetreuerInnen-Bildung

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

**Gefördert** wird über das Kreisjugendamt Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen/BetreuerInnen im Bereich der Jugendarbeit, wie z. B.:

- Aus- und Fortbildung für die Juleica
- thematische Angebote
- Klausuren

**Nicht gefördert** werden

- sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend (werden über die Sportförderung des Landkreises unterstützt)
- Exerzitien in der katholischen Jugendarbeit
- Sitzungen von Vereins- / Verbandsorganisationen (z.B. Vollversammlungen, Jahreshauptversammlungen)

Der Zuschuss beträgt 25 % der angemessenen und nachgewiesenen Gesamtkosten der Veranstaltung, maximal 150,- € pro Jahr und Antragsteller, jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendamtes verwenden!**

<http://www.lra-ebe.de/Soziales-Gesundheit/JugendamtSG24.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&OrgID=%7b9B73396D-F2C5-40A3-B5E6-41BF8350CE54%7d>



**Beizulegen sind:**

- Einnahmen- / Aufgabenaufstellung mit Kopie eines (Haupt-)Belegs
- Kopie der Teilnahmebestätigung oder Teilnehmerliste / Rechnung der Bildungsveranstaltung oder Bericht der Veranstaltung (z. B. bei Klausuren)

## 2.2 Verwaltungskosten

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

Jede Jugendorganisation im Landkreis Ebersberg hat die Möglichkeit, ihre Verwaltungskosten (Porto- und Papierkosten, Büromaterial, Rundschreiben, Werbung etc.) geltend zu machen.

Jeder Jugendorganisation kann **ohne Ausgabenbelege pauschal** ein Zuschuss von jährlich 25,- € gewährt werden.

Eine **höhere Förderung** ist **gegen Vorlage der Ausgabenbelege** möglich. Der Zuschuss für Verwaltungskosten beträgt bis zu 25 % der angemessenen Gesamtkosten.

Maximal können 750,- € pro Jahr und Antragsteller ausgezahlt werden, wobei die laufend eingehenden Anträge eines Antragstellers addiert werden.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendrings verwenden!**

<http://www.kjr-ebe.de/?Zuschuss:Vereine>



**Beizulegen sind:**

- Kopien der Ausgabenbelege

## 2.3 Allgemeine Anschaffungen und Ausstattung für Vereine und Organisationen

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

**Gefördert** werden über den Kreisjugendring Ebersberg (KJR) Anschaffungen für die **Jugendarbeit des Vereins**, die nicht in das persönliche Eigentum von Privatpersonen übergehen, wie:

- technische Mittel für die Jugendarbeit: z. B. Mediengeräte wie CD- / Video- / DVD-Player, PCs etc.
- Fachliteratur für JugendleiterInnen: z. B. Fachbücher zur Jugendarbeit, Werkbücher, Spielekarteen, Rechtshilfen oder Fachzeitschriften
- Anschaffungen von Arbeitsmaterial: z. B. Brettspiele, Bastelwerkzeug, CDs, Videofilmmaterial etc.
- Anschaffungen von behindertenspezifischem Material für die offene Behindertenarbeit mit jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit
- Anschaffungen von Sport- und Spielgeräten: z. B. Tischtennisplatten, Kleinfeldtore, Volleyballgarnituren, Erdbälle, Fallschirme und ähnliche Spielgeräte für sogenannte Bewegungsspiele oder Großspielaktionen
- Anschaffungen von notwendiger Ausstattung für die Verbandsarbeit, z. B. Brauchtumskleidung (außer Trachtenschmuck und Gamsbärte), Vereinstrikots etc.

**Nicht gefördert** werden Zeitschriften und Veröffentlichungen, die von einem Verband für seine Mitglieder herausgegeben werden und Großanschaffungen gemäß der Liste zuwendungsfähiger Sportgroßgeräte für Fachverbände in der Fassung der Verteilerausschusssitzungen vom 11.07.2006 und 13.11.2006.

Der Zuschuss für Anschaffungen beträgt bis zu 25 % der angemessenen Gesamtkosten.

Maximal können 1.000,- € pro Jahr und Antragsteller ausgezahlt werden, wobei die laufend eingehenden Anträge eines Antragstellers addiert werden.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendrings verwenden!**

<http://www.kjr-ebe.de/?Zuschuss:Vereine>



**Beizulegen sind:**

- Kopien der Ausgabenbelege (vollständig über alle Ausgaben!)

## 2.4 Räume der Jugendarbeit

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

Bitte nutzt das Beratungsangebot des Kreisjugendamtes, Frau Huber Tel. 08092 / 823-292.

Das Kreisjugendamt Ebersberg **fördert**:

- den Innenausbau von neu errichteten Jugendräumen, Jugendtreffs, Jugendzentren (z. B. Malerarbeiten, nutzungsgerechter Bodenbelag etc.)
- die Erstausrüstung (von neu errichteten Jugendräumen, Jugendtreffs, Jugendzentren)
- die Renovierung / den Umbau (Innenausbau und Einrichtung für Jugendarbeit) von Gebäuden die künftig für die Jugendarbeit genutzt werden sollen
- die Neuanschaffung von technischen Spiel- und Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder der Renovierung / des Umbaus von künftig genutzten Räumen der Jugendarbeit
- die behindertengerechte Gestaltung oder den Umbau in behindertengerechte Räume der Jugendarbeit
- die Renovierung von bestehenden Räumen der Jugendarbeit

Dazu gehören auch **ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen**, die mit 2,- € je Arbeitsstunde bezuschusst werden. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen auf einer gesonderten Liste klar ersichtlich werden (Namen der HelferInnen, Zahl der Arbeitsstunden, Art der Arbeiten, Datum).

**Renovierungsmaßnahmen** werden jeder Einrichtung nur alle 5 Jahre bezuschusst.

**Ausnahme:** Für **Räume der offenen Jugendarbeit** kann jährlich ein Zuschuss für sogenannte Abschnittsrenovierungen in Eigenregie beantragt werden.

**Nicht gefördert** werden der Bau des Hauses, sanitäre Installationsarbeiten etc.

Es können 30 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 25.000,- €, als Zuschuss gewährt werden.

**Bitte das Antragsformular des Kreisjugendamtes verwenden!**

<http://www.jra-ebe.de/Soziales-Gesundheit/JugendamtSG24.aspx?view=-/kxp/orgdata/default&OrgID=%7b9B73396D-F2C5-40A3-B5E6-41BF8350CE54%7d>



Eine **Voranmeldung** über die voraussichtlichen Gesamtkosten muss bereits im **Vorjahr** bis zum 15.08. schriftlich erfolgen zur rechtzeitigen Einplanung der Zuschusssumme.

**Für den Verwendungsnachweis bitte den Vordruck des Kreisjugendamtes verwenden!**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises, der spätestens 12 Monate nach dem im Antrag genannten Fertigstellungstermin erbracht werden muss.

**Beizulegen sind:**

- Kopien aller Rechnungen
- Liste über ehrenamtlich erbrachte Arbeiten

## 3. Förderung der Ehrenamtlichen

### 3.1 JugendleiterIn-Förderung

#### 3.1.1 Juleica

Bitte die allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung, bzw. Fortbildung, gemäß Bekanntmachung Az.: V.8-5 K 6270-3.42 382 (21-UK) des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.05.2010 (s. nächste Seiten) sowie die Tätigkeit als ehrenamtliche/r JugendleiterIn.

Als ehrenamtliche/r JugendleiterIn ist jemand tätig, die/der sich

- Woche für Woche in einer Jugendgruppe,
- bei der Organisation von Konzerten und Festivals,
- als TeamerIn von Seminaren,
- in Jugendzentren oder kommunalen Initiativen (wie z.B. Jugendcafés, Jugendtreffs etc.),
- als BetreuerInnen von Ferienfreizeiten

kontinuierlich über einen längeren Zeitraum engagiert.

Jede/r JugendleiterIn kann eine Juleica, die i.d.R. 3 Kalenderjahre gültig ist, beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt der Verein / Verband / die Organisation / Kommune.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendrings verwenden!**

<http://www.kjr-obe.de/?Zuschluss:Ehrenamtliche>

- Bitte ein kleines Passfoto beilegen oder mailen!

Weitere Infos unter [www.juleica-obe.de](http://www.juleica-obe.de).

**Beantragung über die Website [www.juleica.de](http://www.juleica.de) (bundesweit einheitliches Verfahren)**

#### 3.1.2 Grundförderung

Bitte die Allgemeinen Grundlagen (s. 1.) beachten!

Jede/r JugendleiterIn, die/der im Besitz einer gültigen Juleica ist und keine Aufwandsentschädigung o.ä. erhält, kann einmal **jährlich** einen zweckfreien Zuschuss in Höhe von **75,- €** erhalten.

Die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt der Verein / Verband / die Organisation / Kommune.

Der Zuschuss beträgt 75,- € pro Jahr und JugendleiterIn und wird ungekürzt ausbezahlt.

**Bitte den Vordruck des Kreisjugendrings verwenden!**

<http://www.kjr-obe.de/?Zuschluss:Ehrenamtliche>



# Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

## Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica

vom 5. Mai 2010 Az.: V.8-5 K 6270-3.42 382 (2160-UK) mit Aktualisierung vom 13.05.2013 Az.:1.7-5 K 6270-3.33 747

Aufgrund einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 4./5. Juni 2009 wird die seit dem Jahr 1999 bestehende einheitliche Jugendleiterinnen- / Jugendleiter-Card Juleica durch die Entwicklung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards weiterentwickelt.

Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

### 1. Verwendungszweck

- 1.1 Die Jugendleiter-Card soll Jugendleitern und Jugendleiterinnen insbesondere dienen
  - a) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen;
  - b) zur Legitimation gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Jugendämter, Polizei, Konsulate);
  - c) zum Nachweis der auf Basis der Qualitätsstandards erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten (persönliches Portfolio);
  - d) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der für Jugendgruppen und Jugendleiterinnen und Jugendleiter vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.
- 1.2 Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in den Ländern der Bundesrepublik nach den dort jeweils geltenden Regelungen in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Eine Verpflichtung zur Führung des Ausweises besteht nicht. Die für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen geforderten Voraussetzungen können gegebenenfalls auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

### 2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Ausweis wird in der Regel nur für ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter ausgestellt. Das sind alle Leiterinnen und Leiter oder Helferinnen und Helfer in der Jugendarbeit, sofern diese Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum und nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern im Wesentlichen unentgeltlich ausgeübt wird.  
Andere – haupt- oder nebenberuflich tätige – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit können eine Juleica erhalten, wenn sie in ähnlicher Weise tätig werden, z.B. wiederholt leitende Funktionen bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen oder Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches übernehmen.
- 2.2 Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendleiterin/der Jugendleiter
  - a) für eine dem Bayerischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband, Jugendgemeinschaft oder Jugendring) oder
  - b) für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
  - c) für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
tätig ist.In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei einem (noch) nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausgestellt werden, sofern dieser einen Antrag auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring oder auf öffentliche Anerkennung gestellt hat und nachweisbar bereits förderungswürdige Arbeit leistet.
- 2.3 Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
- b) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines einschlägigen „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Sofern die Jugendleiterin/der Jugendleiter für eine Jugendorganisation tätig ist, deren Jugendarbeit in der Regel nicht mit besonderen Gefährdungslagen verbunden ist, kann der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gemäß § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen werden. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Die Absolvierung eines dementsprechenden Lehrgangs darf bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- c) Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens die folgenden Inhalte / Themenschwerpunkte:
- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
  - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
  - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
  - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen,
  - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
  - weitere aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Prävention sexueller Gewalt, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch sowie verbandsspezifische Themen.
- d) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ist durch den jeweiligen Träger zu bestätigen. Auf Antrag kann eine erfolgreich absolvierte einschlägige Berufsausbildung als Juleica-Qualifizierung anerkannt werden.
- e) Die Ausweisinhaber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
- 2.4 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist rechtzeitig vor Ablauffrist eine neue Card zu beantragen. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.
- 2.5 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

[...]

Erhard  
Ministerialdirektor

# Herausgeber:



## **Kreisjugendamt Ebersberg**

Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg  
Telefonzentrale: 08092 / 823-256

Hannelore Huber  
Tel.: 08092 / 823-292  
Fax: 08092 / 823-9292  
[hannelore.huber@lra-ebe.de](mailto:hannelore.huber@lra-ebe.de)

Anträge, Formulare und Infos online: <http://www.lra-ebe.de/Soziales-Gesundheit/JugendamtSG24.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&OrgID=%7b9B73396D-F2C5-40A3-B5E6-41BF8350CE54%7d>



## **Kreisjugendring Ebersberg**

Bahnhofstraße 12  
85560 Ebersberg

Blandine Ehrl  
Moni Lix  
Angela Warg-Portenlänger

Tel.: 08092 / 21038  
Fax: 08092 / 24615  
[mail@kjr-ebe.de](mailto:mail@kjr-ebe.de)

Anträge, Formulare und Infos online: [www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de)